

**Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 28. 06. 2002 über die
Bestimmung von Mindestpreisen für die Abnahme von elektrischer Energie aus
anerkannten Ökostromanlagen durch Netzbetreiber (Salzburger Ökostrom-
Mindestpreisverordnung 2002)**

Fundstelle: Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 02.07.2002

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – EIWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für die durch Netzbetreiber erfolgende Abnahme von elektrischer Energie aus Anlagen, die gemäß § 31 Abs. 1 des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 – LEG, LGBl. Nr. 75/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2001 als Ökostromanlagen anerkannt sind, soweit für die Netzbetreiber eine Abnahmeverpflichtung gemäß § 19 Abs 1 erster Satz LEG besteht.

Tarife

§ 2

Bei der Festsetzung der Mindestpreise sind folgende Tarifarten anzuwenden:

a) Tarif I: Der Tarif I kommt jedenfalls für Anlagen zur Anwendung, die bereits länger als 12 Jahre in Betrieb sind. Als Inbetriebnahme der Anlage ist jener Zeitpunkt anzusehen, zu welchem die erstmalige Parallelschaltung der Anlage mit dem Verteilernetz erfolgt ist.

b) Tarif II: Der Tarif II kommt für Anlagen zur Anwendung, für die weder der Tarif I noch der erhöhte Einspeisetarif anzuwenden ist.

c) Erhöhter Einspeisetarif: Der erhöhte Einspeisetarif kommt für Anlagen zur Anwendung, die nach dem Anhang zu dieser Verordnung als besonders hochwertige Ökostromanlagen zu beurteilen sind. Der erhöhte Einspeisetarif gilt für die Dauer von 12 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage.

Feste Biomasse

§ 3

(1) Für die Ermittlung des Mindestpreises für elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen auf Basis fester heimischer Biomasse einschließlich Mischfeuerungsanlagen mit hohem biogenen Anteil werden folgende Tarife einschließlich dem Zuschlag bei Verwendung von Waldhackgut festgelegt:

1. Der Tarif I beträgt unabhängig von der Nennleistung der Anlage 4,36 Cent pro kWh.

2. Die Tarife II betragen:

Nennleistung der Anlage in kW el Tarif pro kWh in Cent

- bis 500 7,92

501 bis 600 7,76

601 bis 700 7,49

701 bis 800	7,26
801 bis 900	7,07
901 bis 1.000	6,90
1.001 bis 1.200 ...	6,69
1.201 bis 1.400 ...	6,45
1.401 bis 1.600	6,26
1.601 bis 1.800	6,09
1.801 bis 2.000	6,06
2.001 bis 3.000	5,61
3.001 bis 4.000	5,22
4.001 bis 5.000	4,95
- über 5.000	4,84

3. Die erhöhten Einspeisetarife betragen:

Tarif in Cent pro kWh bei nachstehenden Volllaststunden pro Jahr Nennleistung der Anlage in KW
 el.....bis 4.999.....ab 4.500.....ab 5.000.....ab 5.500.....ab 6.000.....ab 6.500.....ab 7.000.....Zuschlag
 WHG 100%

- bis 500	15,84	14,46	13,23	12,13	11,19	10,39	9,74	1,82
von 501 bis 600	15,49	14,15	12,94	11,88	10,96	10,18	9,54	1,74
von 601 bis 700	14,90	13,61	12,46	11,44	10,57	9,82	9,21	1,74
von 701 bis 800	14,40	13,17	12,07	11,08	10,24	9,52	8,93	1,74
von 801 bis 900	13,99	12,80	11,73	10,78	9,96	9,27	8,69	1,74
von 901 bis 1.000	13,63	12,47	11,44	10,52	9,72	9,05	8,49	1,74
von 1.001 bis 1.100	13,31	12,19	11,18	10,28	9,51	8,85	8,31	1,74
von 1.101 bis 1.200	13,03	11,94	10,95	10,08	9,32	8,68	8,15	1,74
von 1.201 bis 1.300	12,78	11,71	10,75	9,89	9,16	8,53	8,01	1,74
von 1.301 bis 1.400	12,55	11,50	10,56	9,72	9,00	8,39	7,88	1,74
von 1.401 bis 1.500	12,34	11,31	10,39	9,57	8,86	8,26	7,76	1,74
von 1.501 bis 1.600	12,15	11,14	10,24	9,43	8,73	8,14	7,65	1,74
von 1.601 bis 1.700	11,97	10,98	10,09	9,30	8,61	8,03	7,55	1,74
von 1.701 bis 1.800	11,81	10,83	9,96	9,18	8,50	7,93	7,45	1,74
von 1.801 bis 1.900	11,65	10,70	9,83	9,07	8,40	7,83	7,36	1,74
von 1.901 bis 2.000	11,51	10,57	9,72	8,96	8,31	7,75	7,28	1,74
von 2.001 bis 2.500	11,13	10,22	9,41	8,68	8,05	7,51	7,06	1,74
von 2.501 bis 3.000	10,62	9,76	8,99	8,30	7,70	7,19	6,77	1,74
von 3.001 bis 4.000	10,03	9,23	8,51	7,87	7,31	6,83	6,43	1,74
von 4.001 bis 5.000	9,46	8,71	8,04	7,44	6,91	6,47	6,09	1,74
über 5.000 über 5.000	9,23	8,51	7,85	7,27	6,76	6,32	5,96	1,67

(2) Wird nur zum Teil Waldhackgut verwendet, verringert sich der Zuschlag gemäß Abs. 1 Z. 3 letzte Spalte entsprechend dem Verhältnis zwischen dem eingesetzten Waldhackgut und dem Gesamtbrennstoffeinsatz.

Flüssige Biomasse

§ 4

(1) Für die Ermittlung des Mindestpreises für elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen auf Basis flüssiger Biomasse bis 50 kW Nennleistung werden folgende Tarife festgelegt:

1. Die Tarife I und II betragen einheitlich und unabhängig von der Nennleistung der Anlage 5,89 Cent pro kWh.

2. Der erhöhte Einspeisetarif beträgt bei Anlagen, die mit Altölen bzw -fetten betrieben werden, unabhängig von deren Nennleistung 6,54 Cent pro kWh. Für Anlagen die mit Pflanzenölen betrieben werden, betragen die erhöhten Einspeisetarife:

Nennleistung der Anlage in kW el Tarif pro kWh in Cent

- bis 50 12,94

51 bis 100 11,70

101 bis 200 10,76

201 bis 300 10,32

301 bis 400 10,03

401 bis 500 9,81

501 bis 1.000 9,30

(2) Bei Abnahme aus Anlagen über 50 kW Nennleistung ist der jeweilige Marktpreis zugrunde zu legen.

Gasförmige Biomasse

§ 5

(1) Für die Ermittlung des Mindestpreises für elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen auf Basis gasförmiger Biomasse werden folgende Tarife festgelegt:

1. Die Tarife II betragen:

Nennleistung der Anlage in kW el Tarif pro kWh in Cent

- bis 50 11,24

51 bis 100 8,95

101 bis 200 7,17

201 bis 300 6,26

301 bis 400 5,70

401 bis 500 5,29

501 bis 1.000 4,22

2. Die erhöhten Einspeisetarife betragen:

Nennleistung der Anlage in kW el Tarif pro kWh in Cent

- bis 50 16,06

51 bis 100 12,79

101 bis 200 10,25

201 bis 300 8,94

301 bis 400 8,14

401 bis 500 7,56

501 bis 1.000 6,03

(2) Als Tarif I ist der jeweilige Marktpreis zugrunde zu legen.

Klär- und Deponiegas

§ 6

Für die Ermittlung des Mindestpreises für elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen auf Basis von Klär- oder Deponiegas werden folgende Tarife festgelegt:

1. Die Tarife I und II betragen einheitlich und unabhängig von der Nennleistung der Anlage 5,75 Cent pro kWh.

2. Die erhöhten Einspeisetarife betragen:

Nennleistung der Anlage in kW el Tarif pro kWh in Cent

- bis 100 10,25

101 bis 200 8,14

201 bis 300 7,12

301 bis 400 6,47

401 bis 3.000 6,03

Windenergie

§ 7

(1) Für die Ermittlung des Mindestpreises für elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen auf Basis von Windenergie werden folgende Tarife festgelegt:

1. Der Tarif II beträgt unabhängig von der Nennleistung der Anlage 7,19 Cent pro kWh.

2. Der erhöhte Einspeisetarif beträgt unabhängig von der Nennleistung der Anlage 10,03 Cent pro kWh.

(2) Als Tarif I ist der jeweilige Marktpreis zugrunde zu legen.

Solarenergie

§ 8

(1) Für die Ermittlung des Mindestpreises für elektrische Energie aus Erzeugungsanlagen auf Basis von Sonnenenergie werden folgende Tarife festgelegt:

1. Der Tarif II beträgt unabhängig von der Nennleistung der Anlage 36,34 Cent pro kWh.

2. Die erhöhten Einspeisetarife betragen:

Nennleistung der Anlage in kW el Tarif pro kWh in Cent

- bis 2 72,67

3 bis 50 65,41

51 bis - 58,14

(2) Als Tarif I ist der jeweilige Marktpreis zugrunde zu legen.

Nettopreise, Netto-Stromerzeugung

§ 9

(1) Zu den in den §§ 3 bis 8 festgelegten Tarifen kommt die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten Tarife sind nur für jene Menge elektrischer Energie anzuwenden, die von einer anerkannten Ökostromanlage erzeugt wird und unter Abzug des für die Stromerzeugung benötigten Eigenbedarfes in ein Netz eingespeist wird.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in Kraft.

Anhang

Verfahren zur Beurteilung von Anlagen als besonders hochwertige Ökostromanlagen

1. Als besonders hochwertige Ökostromanlage, für die der erhöhte Einspeisetarif (§ 2 lit. c der Verordnung) zur Anwendung kommt, kommt nur eine neue Anlage in Betracht. Als neue Anlage gilt eine Anlage dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht in Betrieb genommen wurde.

2. Interessenten an der Beurteilung einer geplanten Anlage als besonders hochwertige Ökostromanlage haben darum unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der für die Angelegenheiten der Energiewirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung anzusuchen.

3. Die Unterlagen müssen:

a) die Beurteilung nach den in diesem Anhang angeführten Kriterien ermöglichen;

b) entsprechen

– bei Windkraftanlagen dem Berechnungsschema, das im Rahmen der Bundesumweltförderung durch die Kommunalkredit Austria AG, Türkenstraße 2, 1092 Wien (für Windkraftanlagen im Jahr 2000), angewendet worden ist;

– bei Biomasseanlagen dem Berechnungsschema der Kommunalkredit Austria AG (Datenblatt sowie statische und dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnung) und

– bei Biogasanlagen dem Berechnungsschema eines vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zertifizierten Biogasberaters;

(die Berechnungsschemata liegen auch beim Amt der Salzburger Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf);

c) bei Windkraftanlagen einen Mindestabstand von bewohnten Objekten aufweisen, und zwar

– bei einer Nennleistung bis 1 MW von 500 m,

– bei einer Nennleistung über 1 MW bzw bei Windparks von 800 m;

d) eine technische Beschreibung, eine Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt sowie Bewertungskriterien für die Energieeffizienz enthalten;

e) einen Nachweis über die gewährten oder beantragten Förderungsmittel enthalten;

f) eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Verteilnetzbetreibers zum geplanten Projekt und zur geplanten Einspeisung gemäß § 19 LEG enthalten. Im Einzelfall können noch weitere Unterlagen verlangt werden.

4. Die eingereichten Projekte sind durch Sachverständige zumindest der Fachbereiche Elektrotechnik, Energiewirtschaft, Betriebswirtschaft und gegebenenfalls aus dem Bereich Gewinnung von Energie aus Biomasse anhand der in diesem Anhang angeführten Kriterien zu begutachten.

5. Als besonders hochwertige Ökostromanlage ist eine geplante Anlage dann zu beurteilen, wenn für die Anlage die Summe der Bewertungsziffern bei den einzelnen Kriterien (Z 6) zumindest 24 ergibt und bei keinem Kriterium eine Bewertungsziffer von 0 vorliegt.

6. Die Bewertungsziffern reichen:

– bei den Kriterien gemäß lit. a bis c sowie lit. e von 0 bis 5;

– bei den Kriterien gemäß lit. d, f, g und h von 0 bis 3.

7. Für die Beurteilung der eingereichten Projekte sind folgende Kriterien maßgeblich:

a) die Wirtschaftlichkeit des Projektes anhand der durchschnittlichen Kosten für die Erzeugung von elektrischer Energie, bezogen auf den jeweiligen Anlagentyp unter Berücksichtigung erhaltener und zugesagter Bundes- und Landesförderungen;

b) die Wertigkeit der eingespeisten elektrischen Energie;

c) die bestmögliche Nutzung und Verwertung der eingesetzten Primärenergie (Energieeffizienz);

d) die bestmögliche Erreichung der Ziele gemäß § 19 Abs. 1 LEG;

e) der Beitrag des jeweiligen Energieträgers zur Realisierung energie-, wirtschafts- und umweltpolitischer Zielsetzungen im Land Salzburg;

f) die technologischen Aspekte und die Berücksichtigung innovativer Entwicklungen;

g) die sicherheitstechnische Ausstattung der Anlagen;

h) die soziale Akzeptanz und regionale Verteilung des jeweiligen Anlagentyps.

8. Wird nach diesem Verfahren eine Anlage nicht als besonders hochwertige Ökostromanlage beurteilt, kann nur dann um Beurteilung als besonders hochwertige Ökostromanlage neuerlich angesucht werden, wenn eine Verbesserung des geplanten Projektes im Hinblick auf die Kriterien gemäß Z 7 vorgenommen worden ist.

Salzburg, 28. Juni 2002

Für den Landeshauptmann:

LR Sepp Eisl